

Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre für den Bereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorstsiedlung“ der Gemeinde Wustermark

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat in ihrer Sitzung am 15.02.2022 aufgrund von § 17 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), und aufgrund des § 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07 Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, Nr. 21) folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Aufhebung der Veränderungssperre
- § 2 Räumlicher Geltungsbereich
- § 3 Inkrafttreten

§ 1 Aufhebung der Veränderungssperre

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat in ihrer Sitzung am 04.05.2021 eine Veränderungssperre zur Sicherung der seinerzeit in Aufstellung befindlichen 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorstsiedlung“ beschlossen (Drucksache B-054/2021). Die Veränderungssperre trat mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark (Nummer 03/2021) am 04.06.2021 in Kraft.

Mit Beschluss vom 15.2.2022 wurde das Bebauungsplanverfahren eingestellt.

Die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorstsiedlung“ 6. Änderung wird daher hiermit gemäß § 17 Abs. 4 BauGB aufgehoben.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Aufhebung umfasst alle im Geltungsbereich der Veränderungssperre gelegenen Flurstücke. Dies sind die folgenden Flurstücke der Flur 5 in der Gemarkung Elstal: 141, 142, 143, 144, 207, 208, 209, 210, 218, 219, 220, 226, 227, 229, 230, 239, 241, 245, 247, 249, 251, 252, 253, 259, 260, 265, 266, 267, 268, 273, 274, 450, 451, 463, 464. Zum Zeitpunkt des Einleitungsbeschlusses der 6. Planänderung sowie zum Zeitpunkt des Erlasses der Veränderungssperre waren die Flurstücke 463 und 464 noch als Flurstück 235 ausgebildet.

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung ist im als **Anlage G** beigefügten Übersichtsplan (im Maßstab 1: 750 – DIN A 3) dargestellt, der Teil der Satzung ist.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile nach § 18 BauGB durch die Veränderungssperre und die Vorschrift des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Wustermark, den 16.02.2022

Schreiber
Bürgermeister

Siegel